



Kirgisisistan

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Merkblatt zur Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt bei einem deutschen Standesamt

Geburt im Ausland

Die Geburt eines deutschen Kindes im Ausland kann auf Antrag von einem deutschen Standesamt nachbeurkundet werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit erhält das Kind im Regelfall durch Abstammung von einem deutschen Elternteil. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind oder nicht. Allerdings muss bei nichtverheirateten Paaren, in denen ausschließlich der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegen.

Die Antragstellung ist freiwillig.

Oftmals ist jedoch zumindest eine Erklärung zur Familiennamensführung des Kindes erforderlich bevor ein deutscher (Kinder-)Reisepass für das Kind ausgestellt werden kann. Diese Erklärung legt jedoch nur den Familiennamen des Kindes fest und es sind fast alle Unterlagen wie beim Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt einzureichen. Daher empfiehlt es sich, den umfassenderen Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt zu stellen.

Der Antrag kann jederzeit vorgenommen werden, sollte aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes erfolgen.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Alle Unterlagen müssen im **Original mit einer Kopie** vorgelegt werden. Alle kirgisischen Unterlagen müssen mit **deutscher Übersetzung (nach ISO9-Norm)** vorgelegt werden.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde der Mutter
- Geburtsurkunde des Vaters
- Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) der Eltern
(wichtig: der deutsche Elternteil muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besaß)

Folgende Urkunden müssen vorgelegt werden, sofern sie für den Fall zutreffen:

- nicht-deutsches Ausweisdokument des Kindes
- Heiratsurkunde der Eltern
- Heiratsurkunde(n) der Vorehe(n) der Eltern
- Scheidungsurkunde(n) und Scheidungsurteil(e)
- Sterbeurkunde eines Elternteils oder Ehegatten
- Sorgerechtsbeschluss bzw. Nachweis über das alleinige Sorgerecht

Gebühren:

Gebühren der Auslandsvertretung:

Die Beantragung der Nachbeurkundung selbst ist gebührenfrei.

Allerdings fallen im Regelfall folgende Gebühren an:

- Unterschriftsbeglaubigung: 20,00 EUR
- Unterschriftsbeglaubigung, wenn eine Namenserklärung abgegeben wird: 25,00 EUR
- Bescheinigung als Ersatz für die Unterschriftsbeglaubigung für nicht-deutsche Antragsteller*: 25,00 EUR
- Beglaubigung von Kopien (bis zu 10 Seiten; lateinische Schrift): 10,00 EUR
- Beglaubigung von Kopien (bis zu 10 Seiten; nicht-lateinische Schrift): 15,00 EUR

Die Gebühr ist zahlbar in Kirgisischen Som zum jeweiligen Zahlstellenwechsellkurs der Auslandsvertretung.

*Aufgrund der Beschränkungen des Deutsch-Sowjetischen Konsularvertrags darf die deutsche Botschaft nur Unterschriften von deutschen Staatsangehörigen beglaubigen.

Gebühren des Standesamts:

Das Standesamt erhebt eine Bearbeitungsgebühr für die Beurkundung der Geburt sowie eine Gebühr für die Ausstellung von Geburtsurkunden.

Die Gebühren der Standesämter sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und müssen beim jeweiligen Standesamt erfragt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Besorgen Sie alle oben genannten Unterlagen und lassen Sie die Übersetzungen anfertigen.
2. Sprechen Sie als Eltern gemeinsam mit dem Kind und den Unterlagen bei der Botschaft vor (Schalter 3, montags bis donnerstags, 14.00 bis 16.00 Uhr).
3. In der Botschaft wird der Antrag entgegen genommen, Unterschriften und Kopien beglaubigt. Die Originalurkunden händigen wir wieder aus.
4. Die Botschaft schickt den Antrag mit den Kopien an das zuständige Standesamt.
5. Das Standesamt übermittelt nach etwa 4-8 Wochen die Eingangsbestätigung mit Bestätigung der Namensführung sowie die Gebührenrechnung.
6. Sie erhalten die Gebührenrechnung per Email von der Botschaft oder direkt vom Standesamt und überweisen die Gebühr an das Standesamt.
7. Nach einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten bis 3 Jahren teilt das Standesamt den Abschluss des Verfahrens mit.
8. Sie können beim Standesamt die Geburtsurkunden bestellen.

Die Botschaft hat keinerlei Einfluss auf die Bearbeitungszeiten im deutschen Standesamt.

Hinweise und Fragen zur Passbeantragung für das Kind

Der Pass kann gleichzeitig mit Beantragung der Nachbeurkundung beantragt werden. Alle Informationen zur Passbeantragung finden Sie auf unserer Webseite.

Allerdings kann der Pass erst nach Bestätigung der Namensführung durch das Standesamt ausgestellt werden. Die Botschaft informiert Sie als Antragsteller entsprechend.